

**Betreff:****Mitteilung zu Nachfragen des Stadtbezirksrates 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode zur Drs.-Nr. 25-25140 "Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilprogramm Windenergie Stellungnahme der Stadt Braunschweig"**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<b>Datum:</b> 14.04.2025
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)	06.05.2025	Ö

**Sachverhalt:**

Zur Beschlussvorlage Drs.-Nr. 25-25140 *Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilprogramm Windenergie Stellungnahme der Stadt Braunschweig* wurden in der Sitzung des Stadtbezirksrates 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode am 06.03.2025 mehrere Fragen gestellt. Diese wurden anschließend als Anlage zum Protokoll und in Form eines Fragenkatalogs (siehe Anlage 1) der Verwaltung mit der Bitte um Beantwortung vorgelegt.

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren werden auf einer detaillierteren Planungsebene die Planungsbefürchtungen betrachtet.

**Zu Frage 2:**

Die Stadt Braunschweig folgt im Grundsatz dem fachlich nachvollziehbaren Untersuchungsansatz des Regionalverbandes. Kritische oder nicht hinnehmbare Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen sind im Grundsatz nicht zu erwarten. Die Stadt ist an die Ziele der Raumordnung gebunden, die mit der RROP-Änderung begründet werden. Sie hat bei der Betrachtung im Rahmen der Bauleitplanung einen maßstabsbedingten geringfügigen Spielraum, die Planung im Detail anzupassen.

**Zu Frage 2b:**

Das aktuelle Raumordnungsverfahren ersetzt das Vorgängerverfahren. Es ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar, dass es im aus rechtlichen Gründen erforderlichen erneuten Verfahren nach fachlicher Prüfung im Bereich Mascherode zu gleichen Ergebnissen kommt.

**Zu Frage 3:**

Gemäß § 4 Abs. 3 NWindG sind die Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die vom Land Niedersachsen vorgegebenen Flächenbetragswerte anzurechnen. Die Rotor-außerhalb-Flächen sind vollständig anrechenbar, da sie die bestmögliche Wertschöpfung der Flächenpotenziale ermöglichen.

**Zu Frage 4:**

Das kann man pauschal nicht beantworten. Es kann sein, dass Windenergieanlagen um wenige 10 m näher an die Wohnbebauung rücken. Viel entscheidender ist der vom RGB gewählte Ansatz eines Mindestanstandes von 1000 m zur nächsten Siedlung. Das BauGB normiert als Mindestabstand die zweifache Höhe einer Windenergieanlage, was in Anbetracht der typischen Größenordnung heutiger Anlagen einem Mindestabstand von 500 entspricht. Diese Regelung ist daher ausdrücklich vorteilhaft für die Anwohner.

Zu Frage 5:

Siehe vorherige Antworten.

Zu Frage 6a:

Anerkannte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Vogelkollisionen sind beispielsweise:

- Micro-Siting
- Antikollisionssysteme
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Phänologiebedingte Abschaltung

Zu Frage 6b:

Grundlage für die Beurteilung von Schutzmaßnahmen sind die aktuellen rechtlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz, Windenergieländerbedarfsgesetz und der Windenergieerlass. Im Nahbereich (500 m) sind keine Horststandorte des Rotmilans bekannt, allerdings im zentralen Prüfbereich (1.200 m), sodass geeignete Schutzmaßnahmen bei einer späteren Antragsbearbeitung zu prüfen sind.

Zu Frage 6c:

Siehe vorherige Antwort.

Zu Frage 7:

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist zu berücksichtigen, dass die neuen rechtlichen Regelungen zur Förderung der Windenergie seit 2022, den besonderen Artenschutz deutlich eingeschränkt haben. In den ausgelegten Unterlagen erfolgte eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung auf Grundlage bekannter, hinreichend belastbarer und aktueller Daten. Die abwägungsrelevanten Belange des Artenschutzes wurden vollständig dargestellt. Die vorgenommenen Einschätzungen zum Artenschutz entsprechen den aktuell geltenden rechtlichen Regelungen.

Wertvolle Rastvogellebensräume sind bei dem PFK 64 im Stadtgebiet von Braunschweig nicht betroffen.

Zu Frage 8:

Siehe Antwort zu Frage 6a.

Zu Frage 9:

Schutzmaßnahmen sind abhängig von den konkreten, bekannten Artvorkommen und werden im Rahmen eines möglichen Antragsverfahrens geprüft.

Zu Frage 10:

Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2. Wesentliche Änderungen kann die Stadt nicht vornehmen, weil sie gesetzlich gebunden ist, die Ziele der Raumordnung zu beachten und im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen. Geringfügige Anpassungen, die aus der kleinräumigeren Betrachtung und Abwägung ggf. örtlicher, aufgrund der Maßstäblichkeit im Raumordnungsverfahren noch nicht berücksichtigter Belange resultieren, sind vorstellbar.

Zu Frage 11:

Es ist nicht erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der FNP-Neuaufstellung beteiligt.

Zu Frage 12:

Diese Art von Akzeptanzabgaben ist für die Stadt neu. Die praktische Vorgehensweise und Anwendbarkeit ist im weiteren Verlauf noch zu präzisieren. Das Land Niedersachsen hat jedoch drei mögliche Szenarien mit Projektideen zur Mittelverwendung vorgestellt (siehe Anlage 2). Diese sind:

- „Neues“ entwickeln.  
Projektideen: Ausbau der Radwegeverbindungen, ökologische Aufwertung des Ortes, Aufbau weiterer Mobilitätsformen (Bürgerbus), Ausleihoption Lastenräder, Generationenspielplatz
- „Bestehendes“ erneuern.  
Projektideen: Sanierung von Sportanlagen oder vom Dorfgemeinschaftshaus, örtliche Aufwertung, wie Verschattung, Bepflanzung oder Entsiegelung des Dorfplatzes.
- Refinanzierung von Erneuerbaren Energien.  
Projektideen: Errichtung von PV-Anlagen auf Kindergärten, Schulen oder Feuerwehrhäusern.

Zu Frage 13:

Die Beantwortung dieser Frage ist erst möglich, wenn erste praktische Erfahrungen vorliegen. Im NWindPVBetG wird dieser Aspekt nicht erwähnt.

Zu Frage 14:

Der Regionalverband geht davon aus, dass die Referenzanlage 1 mit einer Höhe von 240 m in dem PFK 64 realisierbar ist. Welche Abmessungen die Windenergieanlagen konkret haben werden, ist Inhalt des späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags und der Genehmigung der Anlagen.

Zu Frage 15:

Eine Höhenbegrenzung ist in der Planung nicht vorgesehen, da es sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung handelt (vgl. LROP 2017 – Abschnitt 4.2.1. Ziffer 02 Satz 3). Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist verpflichtet, die auf Landesebene festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten.

Zu Frage 16:

Um Turbulenzeinflüsse zu vermeiden, müssen Windenergieanlagen einen gewissen Abstand untereinander einhalten. Als Faustformel gilt hier ein Abstand des 5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des 3-fachen Rotordurchmessers quer zur Hauptwindrichtung. In der Praxis werden diese Abstände aber teilweise auch unterschritten.

Zu Frage 17:

Der Regionalverband geht grundsätzlich in der Region von der Hauptwindrichtung aus Westen aus.

Hinweis: Aktuelle Anlagen wie z. B. die Referenzwindanlage können Ihre Rotoren horizontal um 360 Grad drehen und so die Rotoren immer der aktuellen Windrichtung anpassen. Die Hauptwindrichtung hat für die aktuelle Planung der Vorranggebiete daher keine Relevanz.

Zu Frage 18:

Die Frage kann ohne detaillierte technische Planung nicht beantwortet werden. Es gibt weder eine Mindest- noch eine Höchstzahl.

Zu Frage 19:

Die Einzelfallprüfung bzw. in der Begründung auch als Detailprüfung benannt, wurde bereits durchgeführt. Das Ergebnis sind die Gebietsblätter. In der Begründung Kapitel 3.2.3. „Detailprüfung in Gebietsblättern“ ist die Prüfung erläutert.

Leuer

**Anlage/n:**

Anlage 1: Fragenkatalog\_StBezR212\_25-25140\_Auslegung\_RROP-TeilprogrammWind.pdf  
Anlage 2: 241028 KEAN\_NWindPVBetG\_Mittelverwendung\_Beispiele.pdf

# Fragen zum Vorranggebiet Windenergie PKF64 bei Mascherode

In der Sitzung des SBR 212 ist die Vorlage 25-25140 „Stellungnahme der Stadt zur Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP), Teilprogramm Windenergie Thema

## a) Fragen zur Stellungnahme der Stadt BS

### 1. Die Verwaltung führt im 4. Absatz ihrer Stellungnahme aus:

*Mit der Festlegung des neuen Vorranggebiets für Windenergienutzung im Braunschweiger Stadtgebiet sind die daraus resultierenden Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte und die Intensität möglicher Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung als moderat einzustufen. Diese Auswirkungen werden auch zukünftig auf kommunaler Ebene detailliert untersucht.*

**Frage 1) Wann bzw. aus welchem Anlass erfolgen auf kommunaler Ebene detaillierte Untersuchungen der Auswirkungen der Regionalplanung?**

**Frage 2) Was ist die Folge, wenn bei dieser detaillierten Untersuchung erhebliche, kritische oder nicht hinnehmbare Auswirkungen der Planungen des Regionalverbandes auf die kommunale Ebene festgestellt werden?**

Es wurde bereits im Jahre 2012 vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig ein mehr oder weniger identische „Potentialfläche für Windenergie“ im Bereich Mascherode ausgewiesen, dass jedoch im weiteren Verfahren nicht mehr weiterverfolgt wurde. Die Planungen wurden unseres Wissens 2014 endgültig eingestellt.

**Frage 2b) Warum wird jetzt das gleiche Gebiet nochmals als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt? Sind die Ergebnisse der Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausweisung aus dem Jahr 2012 nicht mehr gültig?**

+++

**2. Im 5. Absatz wird auf den Mindestabstand der Windenergieanlagen (WEA) zur geschlossenen Wohnbebauung eingegangen (1.000m) und ein Zusammenhang zur sog. „Rotor-out-Regelung“ hergestellt. Auf Seite 14 in der Begründung (Anlage 1) wird ausgeführt:**

Bei einer Rotor-out-Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen. Es muss lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen. Alle beweglichen Anlagenteile, also die Rotorblätter und Teile der Gondel, dürfen demnach über die festgelegten Gebietsgrenzen hinausragen.

Zur Erläuterung ist folgende Skizze angefügt:

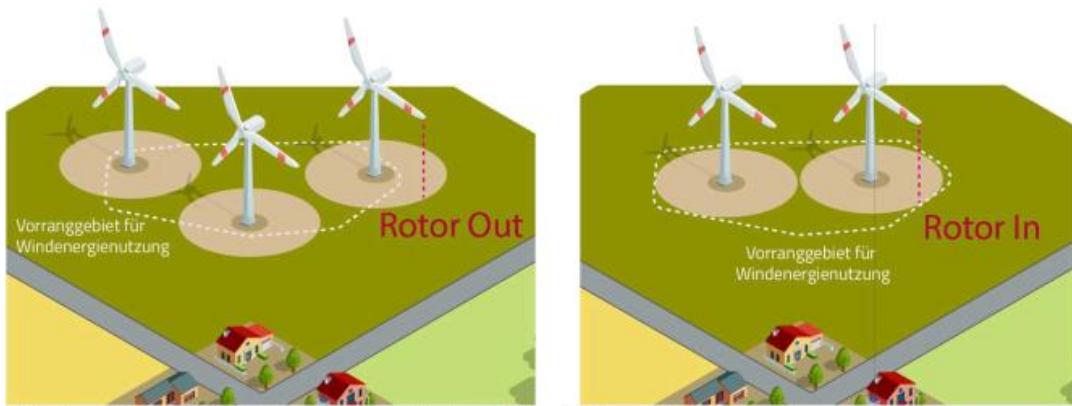


Abbildung 1: Grafische Erläuterung Planung "Rotor-Out" und "Rotor-In"

Quelle: Regionalverband Großraum Braunschweig - eigene Darstellung

**Frage 3) Warum wird der „Rotor-out-Ansatz“ verfolgt?**

**Frage 4) Inwieweit ist diese „Rotor-außerhalb-Regelung“ vorteilhaft für die Anwohner?**

**Frage 5) Wäre es nicht für die Anwohner nicht besser, es würde eine „Rotor-in-Regelung“ für das Plangebiet angewandt? Dann wären die WEA doch einen Rotorradius weiter von den Wohngebieten entfernt.**

+++

3. (6. Absatz) Wir begrüßen, dass die Stadt Braunschweig auf die möglicherweise durch WEA gefährdeten Arten Mopsfledermaus und Rotmilan hinweist, und in Bezug auf die Mopsfledermaus auch Abschaltalgorithmen als wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahme identifiziert und die Ergänzung im Umweltberichtsblatt PFK64 anregt. Für die gefährdete Art Rotmilan fehlt aber offensichtlich eine wirkungsvolle Vermeidungsstrategie.

Außerdem sind aus doch zahlreiche andere Arten möglicherweise gefährdet, die zum Beispiel als Zugvögel den Bereich von WEA zu bestimmten Jahreszeiten kreuzen. So erleben wir jeden Herbst den Kranichzug, der aktuell intensiv über unser Gebiet erfolgt. Noch kann niemand genau vorhersehen wie sich die Zugwege der Vögel ändern. Hier ist unklar, ob Zugvögel die Gefahr wahrnehmen und die WEA umfliegen. Es gibt zahlreiche Beobachtungen, dass viele Vögel die Gefahr durch WEA nicht richtig wahrnehmen.

Die hier ausgewiesenen Flächen liegen nah und zwischen FFH Gebieten und trennen räumlich große Waldgebiete, die eine wichtige Verbindung für Vögel sind und die dem Schutzziel dieser wertvollen Wälder widersprechen. Auch wenn der Abendsegler (eine Fledermausart) in den Unterlagen nicht genannt wird, gibt es doch entsprechende Beobachtungen in den vergangenen Jahren an den Waldrändern.

Auch der Baumfalke jagt im Wabetal und der Schwarzstorch. Leider sind nur noch wenige Vogelarten in der Planungsliste aufgeführt, obwohl diese Arten vermutlich erheblich durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Die Fläche PFK64-06 liegt direkt an einem Feuchtgebiet in dem seit vielen Jahren die Rohrweihe brütet.

**Frage 6a) Welche wirkungsvollen Vermeidungsstrategien gibt es, um Kollisionen der gefährdeten Art Rotmilan zu verhindern oder weitgehend zu verhindern? Könnten zum Beispiel auch hier Abschaltalgorithmen als wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahme in Betracht kommen?**

Für den Rotmilan ist zurzeit eine gesetzliche Horstschatzzone von 500m festgelegt, die wohl auch in den Unterlagen des Regionalverbandes beachtet wird. Dieses Maß aber sehr weit

entfernt von der empfohlenen Abstandsregelung die Fachleute ermittelt haben (1.500m laut lt. Quelle: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/73-grundlage-abstandsempfehlung-rotmilan-helgolaender-papier/>)

**Frage 6b) Inwieweit wird die Empfehlung der Fachleute für die Horstschutzzone des Rotmilans beachtet?**

Auf Seite 53 gibt es ein Kapitel „Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte Rotmilan“

**Frage 6c) Müsste als Folge der Ausführungen in diesem Kapitel nicht auf die PFK64 gänzlich verzichtet werden?**

**Frage 7) Inwieweit hat der Regionalverband die Situation der Zugvögel beachtet?**

**Frage 8) Durch welche Maßnahmen könnte das Kollisionsrisiko für Zugvögel minimiert werden? Könnten auch hier Abschaltlogarithmen in Betracht kommen?**

**Frage 9) Wie kann die Stadt Braunschweig erreichen, dass auch auf andere geschützte Arten im Bereich des PFK 64 Rücksicht genommen wird (Abendsegler, Baumfalke, Schwarzstorch)?**

→ Welche Schutzmaßnahmen gibt es?

→ Plant die Stadt, entsprechende Hinweise im weiteren Verlauf an den Regionalverband oder einen potenziellen Investor zu geben?

4. der 7. Absatz lautet:

*Im Rahmen des für die Stadt Braunschweig verpflichtenden Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine ausführliche Gesamtprüfung und Feinplanung durchgeführt. Dieser Prozess stellt sicher, dass alle abwägungsrelevanten Belange sorgfältig berücksichtigt werden. Sollten im Verlauf dieser Feinplanung Anpassungsbedarfe festgestellt werden, könnte die ursprünglich vom Regionalverband Großraum Braunschweig vorgeschlagene Flächenkulisse für das Vorranggebiet entsprechend angepasst werden. Ziel dieser Anpassung wäre es, eine ausgewogene Lösung zu finden, die sowohl den Anforderungen des RROP als auch den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen gerecht wird.*

**Frage 10) Bedeutet dies, dass die Stadt u.U. wesentliche Änderungen oder Anpassungen am Vorranggebiet für möglich hält, wenn sich im Rahmen der Bauleitplanung für den Flächennutzungsplan ein Bedarf ergibt?**

**Frage 11) Muss nach der Anpassung und den Prüfungen im Zusammenhang mit dem FNP für die Errichtung einer WEA immer ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bei dem im Verlauf des Verfahrens auch die Öffentlichkeit beteiligt wird?**

## **B) Fragen zum in der Vorlage 25-25140 dargestellten Sachverhalt**

**Auf Seite 2 wird auf mögliche finanzielle Vorteile durch Windenergieprojekte eingegangen.**

*Die Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Windenergieanlagen eine Akzeptanzabgabe sowie eine weitere finanzielle Beteiligung gemäß §§ 4 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) zu leisten. (...) Die Mittel sind ausschließlich für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen zu verwenden.*

**Frage 12)** Welche Maßnahmen sind aus der Sicht der Stadt geeignet zur „*Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen*“, bzw. welche denkbaren Maßnahmen würden aus Sicht der Verwaltung nicht in eine solche Kategorie passen?  
 Beispiele: Baumpflanzungen, Trittsteinbiotope, Spielplatzsanierungen, Sportplatzsanierung, Straßensanierung,  
 → Gibt es eine Positiv- und Negativliste?

**Frage 13)** Würde zum Beispiel schon ein Hinweisschild „gefördert bzw. finanziert mit Mitteln aus den WEA im Gebiet xy“ reichen, um im Prinzip für alle möglichen bezirklichen Maßnahmen in Mascherode bzw. im Stadtbezirk 212 eine „*Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen*“ festzustellen?

### C) Fragen zur Unterlage „Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Großraum Braunschweig – Entwurf 2025, 1. Offenlage Begründung“

Plansatz Nr. 4 auf Seite 15 der Unterlage lautet:

*In den nach Ziffer 01 festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung sind Höhenbeschränkungen unzulässig.  
 in Verbindung mit Kap 3.1.2 Referenz-Windenergieanlage (Seite 18ff)*

In der folgenden Abbildung sind die ungefähren Abmessungen der Referenz-Windenergieanlagen skizziert:

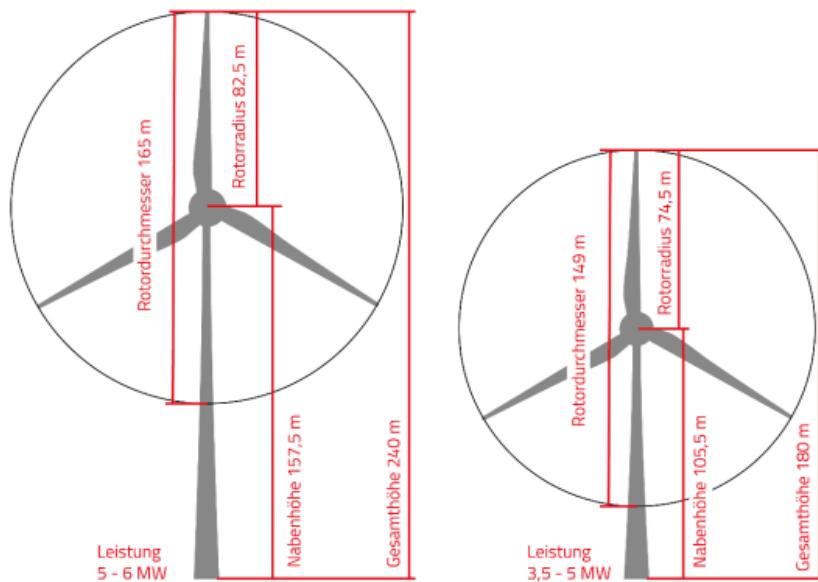


Abbildung 2: Abmessungen der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 1 (links) und der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 2 (rechts), Quelle: Eigene Darstellung

**Frage 14)** Ist es richtig, dass im PFK64 grundsätzlich von WEA der Kategorie 1 (im Bild links) ausgegangen wird?

**Frage 15)** Was passiert, wenn ein Investor höhere Anlagen bauen will. Gibt es in der vorliegenden Planung eine maximal zulässige Höhe?

**Frage 16)** Wie groß ist der Mindestabstand der WEA Klasse 1 untereinander in Hauptwindrichtung und quer zur Hauptwindrichtung? (Rotordurchmesser 165 m)

**Frage 17) Welche Hauptwindrichtung wird im PFK64 angenommen?**

**Frage 18) Wieviel WEA können somit in PFK64 maximal untergebracht werden?**

Gemäß der Tabelle 2 (Ergebnisse der Grobprüfung) auf Seite 54ff wird das PFK64 noch eine „Vertieften Enzelfallprüfung“ unterworfen.

**Frage 19) Was beinhaltet diese vertiefte Einzelprüfung und wann wird diese durchgeführt?**

# Wohin mit dem Geld?

## Szenarien für die Verwendung der Akzeptanzabgabe

Chancen der Kommunalen Beteiligung durch das NWindPVBetG

28. Oktober 2024

Katharina Brüntgens

# Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

- › Einrichtung des Landes Niedersachsen
- › gegründet im April 2014
- › Team von 40 Fachleuten aus unterschiedlichen Disziplinen
- › Aufgabe: Klimaschutz und Energiewende in Niedersachsen voranbringen



# Was kann eine Kommune mit dem Geld der Akzeptanzabgabe machen? (§ 5 NWindPVBetG)

› Zweckgebunden:

Steigerung und **Erhaltung der Akzeptanz von WEA und FFPV**

› Einsatz für Maßnahmen, die über die pflichtigen Aufgaben hinausgehen

› Die Idee:

Bürger:innen profitieren von lokaler Wertschöpfung



@ AdobeStock\_402531577

# Was kommt nun auf die Kommunen zu?

- › Verantwortung der Kommunen mit **klugen Ideen** die Gelder entsprechend zu verwenden:
  - › Unterstützung kultureller, sozialer oder ökologischer Einrichtungen
  - › Stärkung ÖPNV
  - › Stärkung Naturschutz
  - › Aufwertung des Ortsbildes
  - › Förderungen kultureller Veranstaltungen, soziale Aktivitäten
  - › Reduktion der Energiekosten / des Energieverbrauchs der Kommune



# Drei mögliche Szenarien zur Mittelverwendung



„Neues“  
entwickeln



„Bestehendes“  
erneuern



Refinanzierung  
von EE

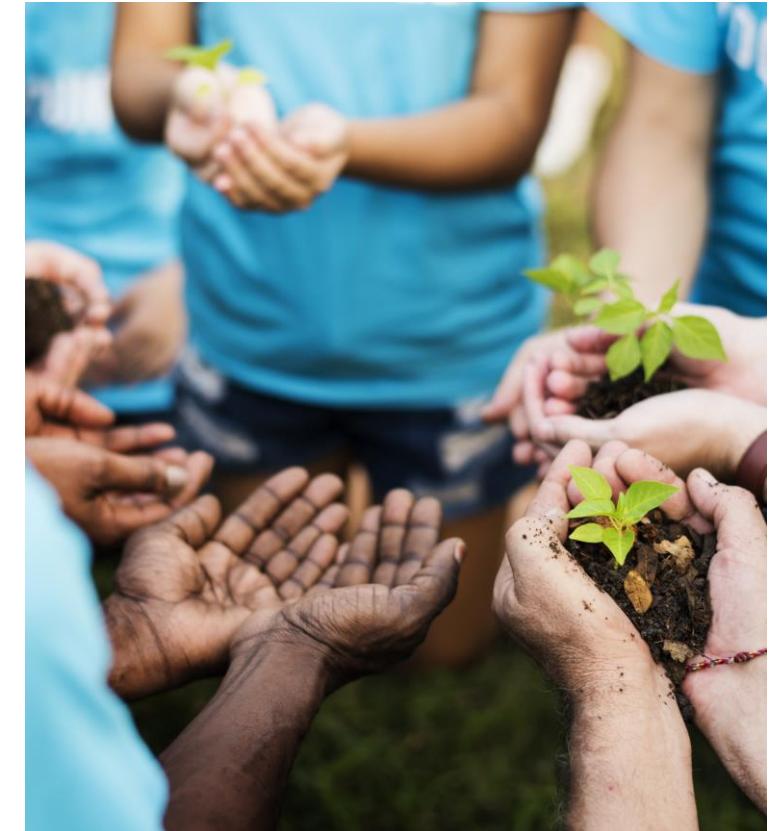
# Mittelverwendung – „Neues“ entwickeln

- › Mögliche Projektideen für z.B. Ausbau Radwegeverbindungen, ökologische Aufwertung, Aufbau weiterer Mobilitätsformen (Bürgerbus), Ausleihoption Lastenräder, Generationenspielplatz, Entwicklung eines Fonds für Klimaschutzmaßnahmen
- › Ziel:
  - › Stärkung der Dörfer, mit gemeinschaftlichem Mehrwert für die Bürger:innen
  - › generell Lebensqualität erhalten/erhöhen
- › Gibt es bereits geplante, aber noch nicht umgesetzte Projekte?

→ Öffentliche Bekanntmachung der Mittelverwendung! ←

# Beispiel Gemeinsame Pflanzaktion

- › Gemeinsame Pflanzaktion
  - › 110 Bäume auf Gemeindeflächen
  - › Baumarten: Eichen, Wildapfel, Weißdorn, Vogelbeere, Feldahorn
  - › Beitrag zur Biotopvernetzung und Artenvielfalt



Beispiel aus: Dorfregion „Selsingen Südgemeinden“:  
Ostereistedt, Rocksteck, Rhade, Rhadereistedt, Godstedt,  
Seedorf, LK ROW

# Mittelverwendung – „Bestehendes“ erneuern bzw. kofinanzieren

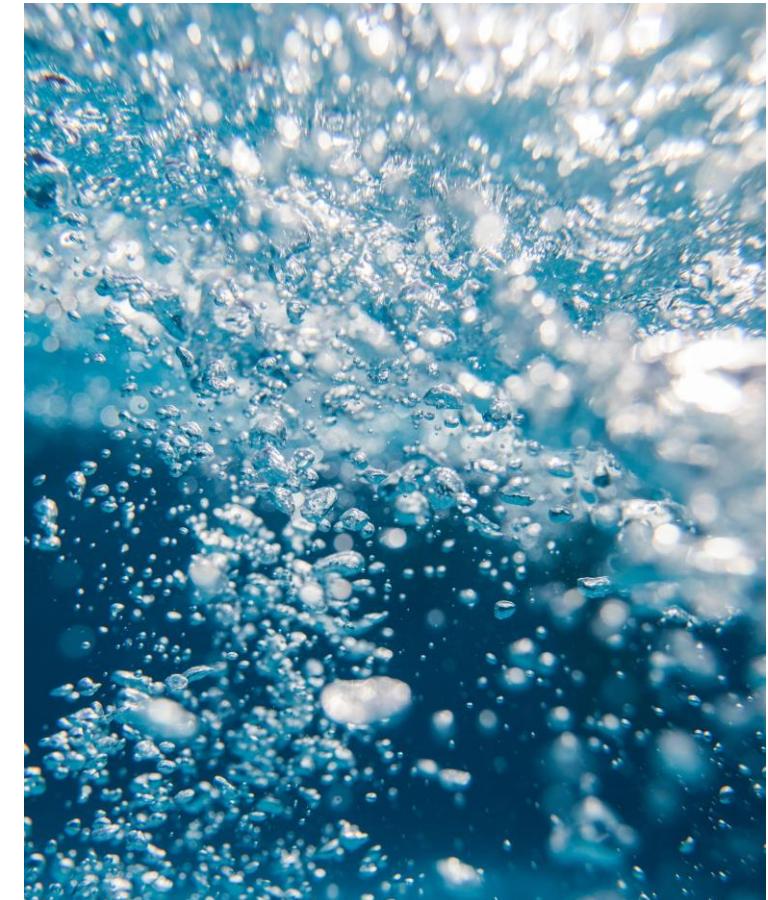


- › Sanierungen von Schwimmbad, Vereinshaus/Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshaus
- › Örtliche Aufwertung, z.B. Verschattung, Bepflanzung, Entsiegelung, Sitzmöglichkeiten des Dorfplatzes
- › Finanzielle Vergünstigung durch Kofinanzierung von z.B.
  - › Eintritt ins Schwimmbad
  - › alternativen Mobilitätsangeboten (On-Demand-Angebote)

→ Öffentliche Bekanntmachung der Mittelverwendung! ←

## Beispiel Weiterfinanzierung des Schwimmbads

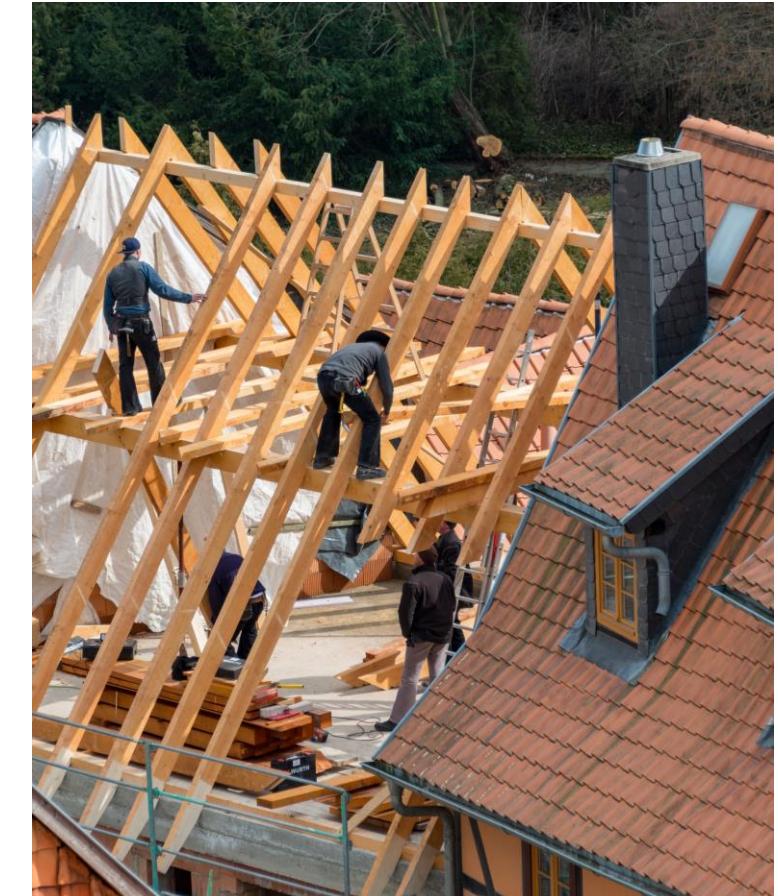
- › Weiterfinanzierung des Schwimmbads
- › Erhaltung des Schwimmbads:  
Schätzungen zufolge: Erhalt für die nächsten 20 Jahre gesichert
- › Gewährleistung des Schwimmunterrichts
- › Geld zugunsten aller Anwohnenden eingesetzt



Beispiel aus: Gemeinde Bakum, LK Vechta

## Beispiel Sanierung Dorfgemeinschaftshaus

- › Dorfgemeinschaftshäuser wichtiger sozialer Ort für Dorfgemeinschaft
- › DGH oft durch Multifunktionalität geprägt
- › Chancen einer Sanierung:
  - › Beitrag zu mehr sozialer Teilhabe, Förderung von Inklusion, durch barrierereduzierenden Ausbau, z.B. barrierefreie Toiletten, etc.
  - › Stärkung / Erhalt eines wichtigen Ortes der Dorfgemeinschaft
  - › Beitrag zur Energiewende durch energieeffizientes Sanieren, durch z.B. Verbesserung Gebäudetechnik, Gebäudehülle, etc.



@ AdobeStock 202932182

## Beispiel Dorfverein finanziell unterstützen

- › Dorfvereine fördern aktiven, eigenverantwortliche Mitgestaltung an einer zukunftsähigen Dorfentwicklung
- › Umsetzung von Ideen für ein lebenswertes Dorfleben zu entwickeln und umzusetzen
- › Dorfverein übernimmt wichtige Aufgabe
  - › Mitmach-Küche mit Mittagstisch, Ausleihe von Elektro-Mobilen, Raum mit Werkstätten, Reparaturtermine
  - › (Weiter-)Bildungsmaßnahmen, Angebote für Kultur- und Naturinteressierte, Klönschnack über dies und das
  - › Orts- und Landschaftspflege mit Verschönerungs-Aktionen, Pflege-Patenschaften, Brauchtums-Pflege



@ shutterstock\_1832701117

## Mittelverwendung – Refinanzierung von EE

- › Direkte Reinvestition in Erneuerbare Energien
- › Idee: „Erneuerbaren Energien selber betreiben“
  - › Optimierung der Energiekosten der Kommune
  - › Beispiel: PV auf Kindergarten und Feuerwehrhaus
  - › Ansparen über 3 Jahre möglich
  - › Energiesparrichtlinie – Schnorbacher Modell

→ Öffentliche Bekanntmachung der Mittelverwendung! ←



@ Laszlo66 / shutterstock.com

## Beispiel: Ganzheitliche kommunale Energiesparrichtlinie

- › „Schnorbacher Modell“ – Pilotmodell der Gemeinde Schnorbach, LK Rhein-Hunsrück-Kreis, Rheinland-Pfalz
- › Pachteinahmen aus 2 WEA zweckgebunden mit „Einsatz für den Klimaschutz“
- › Ziel
  - › Energieverbrauch senken
  - › Unterstützung des privaten Energiesparens
  - › Aktive Partizipation der Bürger:innen
- › Kleine und größere Einsparpotenziale durch z.B. Energieberatungen, Austausch Fenster/Türen, PV-Anlagen, Austausch Heizungsumwälzpumpe, etc.



## Weitere gute Beispiele / Inspirationen:

- › Kommunale Klimaschutzprojekte
  - › Gute Beispiele aus Niedersachsen – zur Nachahmung empfohlen
  - › Wettbewerb „Klima communal“ zeichnet alle zwei Jahre herausragende kommunale Klimaschutzprojekte in Nds. aus
  - › Im Blick: KSM in Verwaltung, KSM in Kita & Schule, KSM in Mobilität, Klimaschutzanpassungen, Kommunikation über KSM in Unternehmen und privaten Haushalten, Einsatz von EE

Mehr hier:



Kommunale  
Klimaschutzprojekte

Gute Beispiele aus Niedersachsen –  
zur Nachahmung empfohlen

Klima communal  
2022

## WICHTIG!

# Über die Ergebnisse/Umsetzungen reden

### Öffentliche Bekanntmachung der Mittelverwendung!

› *Bürger:innen mitteilen, woher die Gelder für die neue PV-Anlage auf dem Dach der Feuerwehr oder den Erhalt des Schwimmbads kommen*

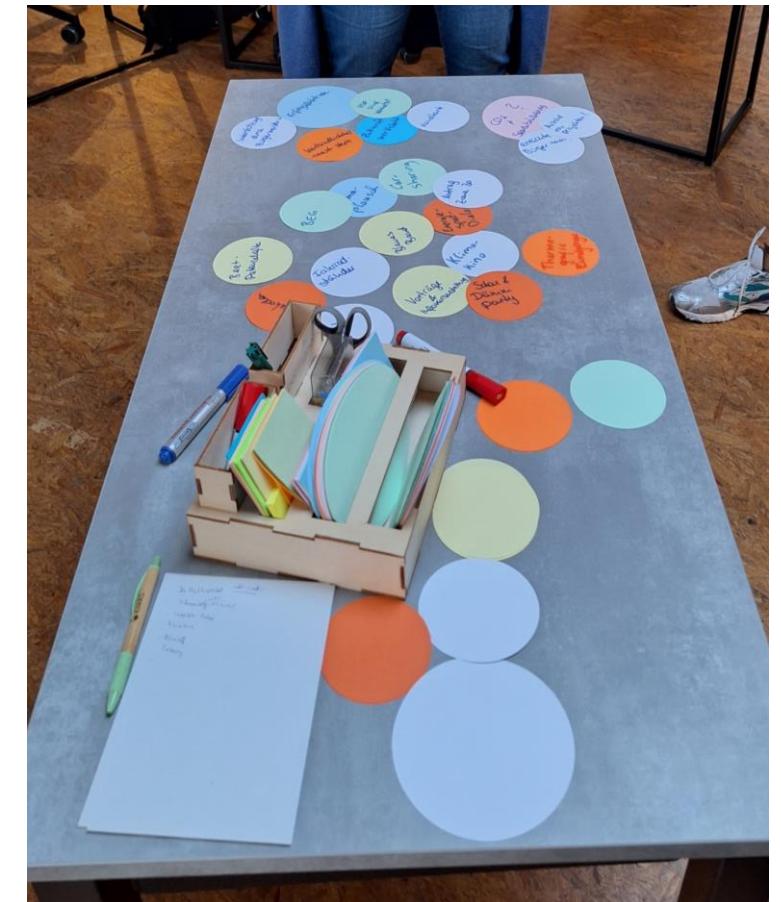
→ *Um die Akzeptanz gegenüber EE zu erhalten bzw. zu fördern, müssen die Bürger:innen auch darüber informiert werden!*



AKTUELLES

## Nächste Schritte

- › Zeit nutzen – Beteiligung gestalten
- › Beteiligungsformate anbieten
  - › Workshops, Dorfabende, Bürgerdialoge, etc.
  - › Projektvorschläge von Bürger:innen sammeln **oder** Auswahl an Projekten zur Priorisierung stellen
- › **Projektkatalog**, mit Projekten, durch die Kommunen gestärkt werden und ein gemeinschaftlicher Mehrwert für die Bürger:innen entsteht



## Fragen zum Mitnehmen:

- › Welche Themen sind gerade wichtig?
- › Welche Themen werden aktuell im Dorf / in der Kommune besprochen?
- › In welchem Bereich können die Bürger:innen entlastet werden?
- › Welche Umsetzung hat einen gemeinschaftlichen Mehrwert für die Bürger:innen?
- › Kann der Mitteleinsatz die Energiewende weiter vorantreiben?
- › Kann das Thema den Zweck „Akzeptanzerhalt/Akzeptanzförderung gegenüber EE“ erfüllen?



@ tomeng / istock.com

# Anleitung für Kommunen

Chancen nutzen – NWindPVBetG  
Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren  
Energien in Kommunen

Hier geht's zum Download:



Klimaschutz- und  
Energieagentur  
Niedersachsen

Chancen nutzen - NWindPVBetG

Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren  
Energien in Kommunen

Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren  
Energien in Kommunen

Anleitung für Kommunen

# Aktuelle Nachrichten und Informationen aus der KEAN erhalten Sie auch über unseren Newsletter!

Hier geht's zur Anmeldung:



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Energiesparen

Katharina Brüntgens  
Bereich Erneuerbare Energien  
E-Mail: [katharina.bruentgens@klimaschutz-niedersachsen.de](mailto:katharina.bruentgens@klimaschutz-niedersachsen.de)